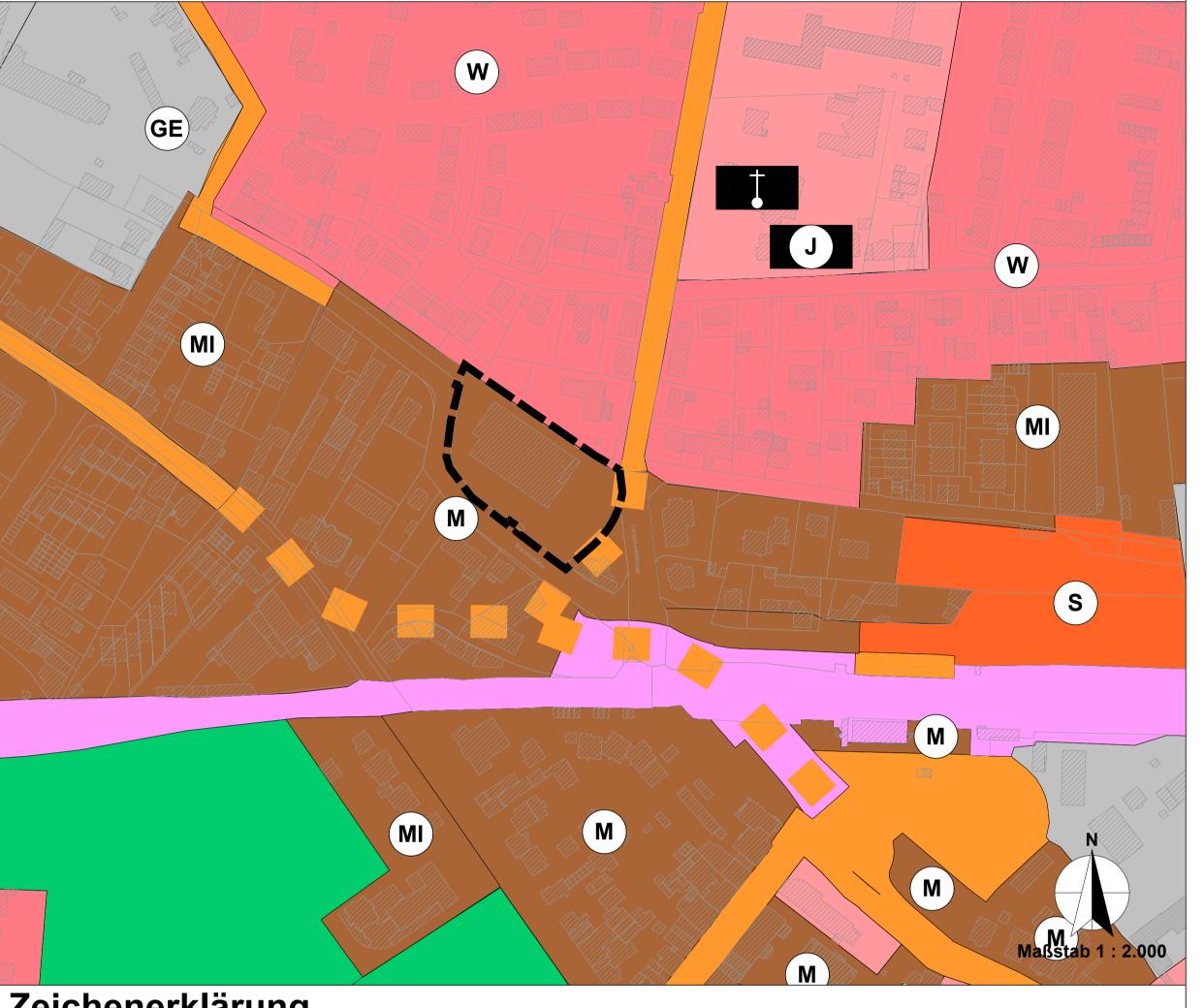
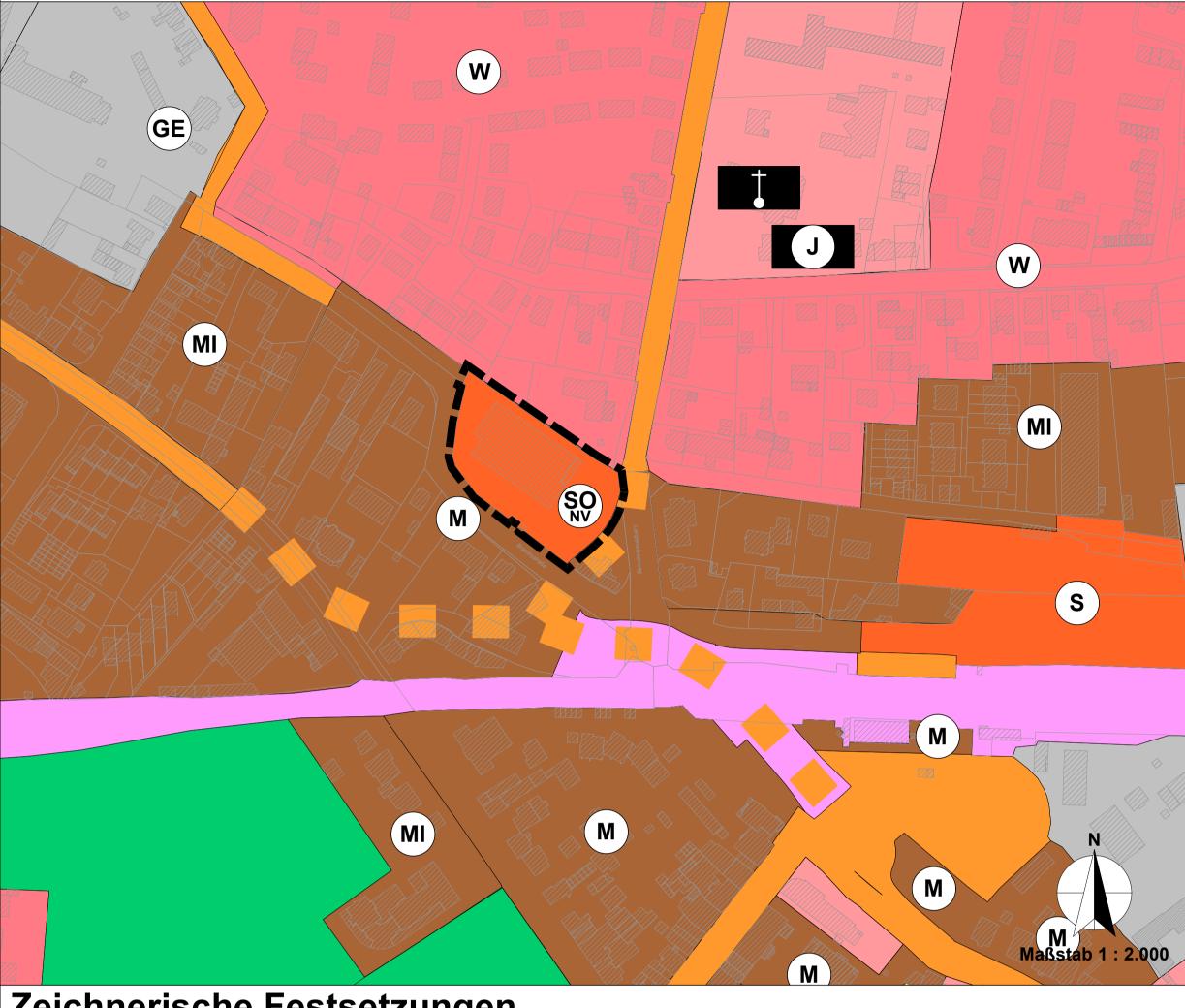
Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan



Geplante 100. Änderung



Zeichenerklärung



Gemischte Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO)



ortsüblich bekannt gemacht

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 100. Änderung

Zeichnerische Festsetzungen

mit einer max. Verkaufsfläche von 1.200 m²



Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel "Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung" (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 100. Änderung

Maßstab 1: 2.500

Verfahrensvermerke

Die Einleitung des Verfahrens zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 des BauGB vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl am beschlossen worden.

Wallfahrtsstadt Werl, den

Bürgermeister

ortsüblich bekanntgemacht.

Wallfahrtsstadt Werl, den

Der Aufstellungsbeschluss wurde am

Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde aufgrund des Beschlusses vom des Rates der Wallfahrtsstadt Werl in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom durchgeführt.

Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind am

Wallfahrtsstadt Werl, den

Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Der Vorentwurf mit Begründung wurde aufgrund des Beschlusses des Rates der Wallfahrtsstadt Werl den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zugesandt. Darin wurde um Stellungnahme zum Vorentwurf, zu beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen oder sonstigen Maßnahmen soweit sie für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Änderungsbereich bedeutsam sein können sowie zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüufung Stellungnahmen beschlossen, diese Flächennutzungsplanänderung festgestellt bis zum

Wallfahrtsstadt Werl, den

Bürgermeister

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Der Entwurf mit Begründung wurde den Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zugesandt. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum

Wallfahrtsstadt Werl, den

Bürgermeister

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (OFFENLEGUNG)

Der Planentwurf und der Entwurf der Begründung sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben aufgrund des Beschlusses des Planungs-, Bau- und Stadtentwicklungsausschusses vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wallfahrtsstadt Werl, den

Bürgermeister

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB von der Bezirksregierung Arnsberg, AZ: genehmigt worden. Arnsberg, den

Wallfahrtsstadt Werl, den

Bürgermeister

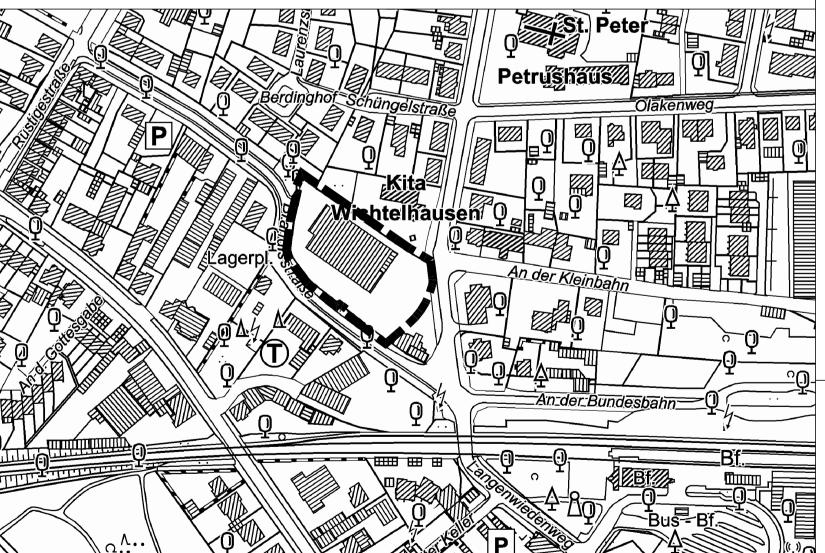
ABWÄGUNG UND BESCHLUSS

Der Rat der Wallfahrtstadt Werl hat in seiner Sitzung am über sämtliche im Verfahren eingegangenen und die Begründung beschlossen.

Wallfahrtsstadt Werl, den

Bürgermeister

Übersichtsplan



BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann während der Dienststunden im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Wallfahrtsstadt Werl. den

Bürgermeister

PLANGRUNDLAGE

Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Werl Januar 2025

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176).

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff) SGV. NRW.2023, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444).

Wallfahrtsstadt Werl



100. Änderung Flächennutzungsplan Werl "Langenwiedenweg / Brandisstraße"

Planverfasser:

Büro für Kommunal- und Regionalplanung Essen Heckstraße 59, 45239 Essen Tel.: 0201/491573 Fax: 0201/494117

E-Mail: info@bkr-essen.de Stand: 30.04.2025